

Wb. 237.
1. (a-f)





3.

MEMORIALE,

An Eine Hochlöbliche

Reichs = Versammlung /

Sub dato den 1. Februarii, 1705.

Die

Vom Hochfürstlichen Haus Hessen-
Cassel als ein Auffer. Gehen relevirende Grass-
schafft Rittberg und deren erstere Instanz betreffend.

Samt darzu gehörigen

Beylagen.

Dictatum Regensburg / den Februarii, 1705.

Des Heiligen Römischen Reichs Churfürsten / Fürsten
und Ständen zu gegenwärtigem Reichs-Tag gevollmächtigte vor-
treffliche Räthe / Botschaften und Gesandte.

Hochwürdig, Hoch- und Wohlgebohrne / Hoch-Edelgebohrne / Hoch-
Edle / Gestrenge Vest- und Hochgelehrte, Großgünstige / Hoch- und
Vielgeehrte Herren.



Wuer Hochlöblichen Reichs-Versammlung soll hiernit auf Special-
Befehl Ihrer Hochfürstl. Durchl. des regierenden Herrn Landgrafen
zu Hessen-Cassel/ meines gnädigsten Fürsten und Herrn / erheischender
Nothdurfft nach / geziemend zu vernehmen geben : Wasmassen die
Grafschaft Rittberg / nachdem sie in Anno 1456. durch Herrn Land-
graf Ludwigen zu Hessen/ hochseel. Gedächtnis/ um eine gewisse Sum-
ma Geldes erkaufft/ und der Verkaufer/ Graf Conrad von Rittberg/
damit wieder belehnet worden / nun von dritthalb Seculis her von dem
Fürstlichen Haus Hessen zu Lehen gehet; Es hat aber nachgehends anno 1563. Herr Landgraf
Philipp/ hochlöblichen Andenkens / in Bezeigung seiner gegen die damahlige Röm. Käyserliche
Majestät/ Ferdinandum I. und des Reichs getragenen Devotion, Dereselben diese an sich
selbst gebedene Erb-Grafschaft zu einem Mann-Lehen wieder aufgetragen / gestalt dieselbe dann
auch hierauf von dem Fürstlichen Hause Hessen-Cassel unter andern Hessischen Reichs-Lehen sol-
chergestalt von Fällen zu Fällen biß hiehin gehörig recognosciret worden. Ob nun wol durch
solchen Auftrag dem Haus Hessen ratione seines behalttenen Subvassallgii an dieser Grafschaft
und darbey unter andern hergebrachter Lebens-Jurisdiction nichts abgangen / sondern alle soltha-
ner Hessischen Aelter-Lehen-Grafschaft halber / zwischen denen Rittbergischen Subvassallen un-
tereinander/ oder zwischen denenelben und dem Lehen-Herrn vorgefallene Differentien entweder
bey dem Domino Directo immediato, denen Herren Landgrafen von Hessen / oder deren
Waim oder Lehen-Gericht gült- oder rechtlich abgethan und decidiret worden / allermassen die
zwischen denen Hessischen Subvassallen/ Graf Otten zum Rittberg / und seinem Bruder Grafen
Johann wegen Theilung der Grafschaft Rittberg entstandene Streitigkeiten/ laut copyslicher
Beplage Lit. A. bey Herrn Landgraf Philippen/ als Domino feudi, angebracht / von demselben
untertucht und verglichen/ bezugleich/ als zwischen dem Lehen-Herrn/ Landgraf Morizen / und
dessen Vassallinnen/ Catharinen Sabinen und Agnesen/ Geschwistern von Rittberg/ Irungen in
puncto formulæ in velticure. item incestus sich hervorgethan/ solche befrage Attestati Lit. B. vor
zweyen verschiednen in Cassel niedergesetzten Hessischen Mann- oder Lehen-Gerichten ventili-
ret/ es auch in andern Lehen-Streitigkeiten/ des Hessischen Lehen-Hofs Getwohnheit nach / also
gehalten / und dieselbe pro re nata vor dem Domino feudi oder denen Paribus Curie vorge-
nommen / und entweder gültlich verglichen oder rechtlich entschieden worden; So hat doch vor
einigen Jahren der Käyserl. Reichs-Hof-Rath nicht angestanden / Ihre Hochfürstl. Durchl. zu
Hessen-Cassel und Dero Fürstl. Haus ratione ihrer Lehen-Grafschaft Rittberg habenden und
herbrachten Lehen-gerichtlichen Instans apud Pares Curie feudalis besitzthetlich zu beeinträch-
tigen; dann als höchstgedacht Ihre Durchl. von Hessen-Cassel nach förtlichem Abgang des
lepteren

legteren von der Rittbergischen Linie posterirten Grafens Frantz Adolph Wilhelms/dessen vorher mit Tod abgangenen Bruders Grafen Ferdinand Maximilians hinterlassene Tochter / Marriam Ernestinam Franciscam, mit dieser Grafschafft wieder belehnet / die Herren Gebrüdere / Fürsten von Liechtenstein aber/welche nach sub Lit. C. beygelegtem Schemate genealogico von Agnesa Gräfin zu Rittberg posteriren / wie auch des letztverstorbenen Grafen Frantz Adolph Wilhelms Schwwestern/ Bernhardina Sophia Abtissin zu Essen und Maria Leopoldina Gräfin von Bergen / absonderlich an diese Grafschafft einen vermeinten Anspruch gemacht / und bevor der investirten Rittbergischen Fräulein / jeso Gräfin von Cammis / darzu berechtiget seyn wollen / auch anstatt sich wegen solcher präterdirten Lebens-Succession denen Lehen-Rechten und Gewohnheit nach / auf ein Hessisch-Lehen-Gerichte beruffen und allda ihr Recht aussündig machen sollen / sich an den Reichs-Hof-Rath gewendet / welcher dann solche Sache vor sich zu ziehen präterdiret/ und sowol eine von denen Fürsten von Liechtenstein den 13. Maji 1692. gegen jetztgemelte Gräfin von Cammis / damahls Gräfliche Rittbergische Pupillin und Dero Vormundschafft / wie auch den Herren Landgrafen von Hessen-Cassel/ eine so genannte allerunterthänigste Nothdurfft / als auch eine von denen Fürsten von Hessen-Cassel sich darauf zu erklären schuldig seyn sollte / und unerachtet desselben Hochfürstl. Durchleucht belege Lit. D. gegen das zuerst communicirt bekommen Liechtensteinische Exhibitum beym Reichs-Hof-Rath einkommen / und cum expressa protestatione de non consentiando in incompetens forum neque se intromittendo Ihero Römische Käyserl. Majestät die Nothdurfft und Incompetens des Reichs-Hof-Raths / faterm pro informatione geziemend vorgestellt / und die zwiischen derselben und Dero Vasallen oder in denen alten Lehen-Briefen begriffene entstandene Irrungen/ die Hessische Aflter-Lehen-Grafschafft Rittberg betreffend / ad forum competens, und zwar vor ein anzusordnendes Hessisches Mann- und Lehen-Gerichte / als primam instantiam zu verweilen gebethen / darbeneben auch durch dero Agenten und verschiedene Gefandtschafften pro remissione causa ad forum feudale Parium Curiae vielfältige Remonstraciones und Instanz thun lassen / Dieselbe jedoch mit solchem ihrem Recht- und Reichs-Constitutionen mässigen Suchen beym Reichs-Hof-Rath kein Gehör haben können/sondern im Gegentheil noch weiter erfahren müssen / das derselbe mehr höchst-gedachte Ihre Durchleucht zu Hessen-Cassel durch abermächtige Reichs-Hof-Raths-Conclusa & Decreta auf eine den 1. Martii 1702. darbey einkommene fernere Liechtensteinische Handlung / und eine von denen Gräflichen Geschwistern den 1. Junii 1693. übergebene Schrift / des bisherigen in puncto remissionis bescheneben Einwendens ohnerachtet / petitorie zu handeln injungiren wollen. Man hat zwar Hessischer Seits gegen alles continuirende widrige Verfahren sub Lit. E. beygelegte allerunterthänigste Bitte und respectivè inhaesion in puncto exceptionis fori incompetentis & remissionis cause ad forum ordinarium & primam instantiam beym Reichs-Hof-Rath übergeben / mit gründlicher Vorstellung / das diese Rittbergische Streit-Sache nicht als ein Reichs-Lehen / wie es Ihre Hochfürstl. Durchleucht zu Hessen-Cassel vom Reich recognosciren / sondern als eine Hessische Aflter-Lehen-Grafschafft / welche die Grafen und Gräfinnen von Rittberg vom Fürstlichen Hauß Hessen bisher empfangen / betreffende Sache seye / folglich sothaner Streit / und was davon dependiret / quoad primam instantiam keineswegs vor den Reichs-Hof-Rath / sondern soviel diese betrifft / denen bekantten Lehen-Rechten nach / vor ein Hessisches Lehen-Gerichte gehörig seye; Es ist aber auch darauf im geringsten nicht reflectiret / sondern vielmehr wider alle Zuversicht am 5. Maji nächsthin ein ganz widrig Conclufum dahin erfolgt / das das Hessischen Theils gethane Suchen remissionis causa nicht statt habe. zc. durch welch abermächtiges Conclufum Ihero Hochfürstl. Durchleucht zu Hessen-Cassel / als über alles was man wegen dessen grossen Präjudices und höchstwidriger Consequenz beschwehret / die Sache an Einen Hochlöblichen Reichs-Convent. als ein die übrige Reichs-Stände mitberührendes höchst-beschwerliches Gravamen gelangen zu lassen / sich gemüthiget finden; Dann obwol allhier

von der Grafschaft Rittberg und iwer darzu von denen streitigen Partheyen / als rechtmäßiger
 Vafall vor dem andern zu admittiren / mithin de feudo Imperii regalem dignitatem anne-
 xam habente die Quæstion ist / und in Consideration dessen der Reichs-Hoff-Rath super
 tali feudo niemand anders / als der Käyserlichen Majestät die Cognition, laut Cammer-Ge-
 richts-Ordnung Part. 2. tit. 7. eingesehen gemeiner seyn möchte / soist doch zu wissen / daß ver-
 möge jetzt angezogenen Passus die Cammer-Gerichts-Ordnung / cæteris paribus, anders nicht
 als von dem Römischen Reich im mediâte relevirenden / keinesweges aber von mediâten / oder
 Aftter-Lehen / wam entweder zwischen Subvafallis allein / oder zwischen denenselben und dem
 Domino feudi proximo & intermedio Irungen und Streit entstünde / wam es gleich Zwi-
 stenthum / Graf- und Herrschafften concernirte / verstanden werden müste / auch ohne das so-
 thane Reichs-Sagungen oder Cammer-Gerichts-Ordnung vom Käyserlichen Reichs-Hoff-
 Rath allein also nicht interpretiret / noch contra jura & observantiam hactenus receptam
 zu der gesammten Reichs-Ständen Nachtheil auf deren Reichs-Aftter-Lehenschafften exten-
 dirt werden mag / sondern bißfalls die Interpretatio angezogener Reichs-Constitution, wam
 dabei wegen angezogener Aftter-Lehenschafften einiges Dubium vorhanden seyn sollte / Ihre
 Käyserlichen Majestät und den Ständen des Heiligen Römischen Reichs / nach dessen klaren
 Grund-Gesegen / in Comitiis zugleich und insgesammt zukommt.

*Juxta tenorem Instrum. Pacis Westphalicae art. 8. s. 2. gaudeant &c. Kulp. ad Severin. de
 Monzamban. part. 2. cap. 5. §. 26. Schöned. in Introd. Jur. publ. part. spec. sect. 1. cap. 25. §. 2.*

Dietweilen aber in obermeldten Reichs-Aftter-Lehenschafften obige Constitution quoad instan-
 tiam primam nicht statt findet / allermaßen die Publicisten und Feudisten lehren /

Quod huic constitutioni locus non sit, nisi Territorium feudale regalem dignitatem habens, immediate ab Imperio descendat & recognoscatur

*Reincking. de R. S. & E. lib. 1. cap. 19. n. 61. §. seq. ubi Rosenbal. Vorward. Schraderum &
 alios allegat. Iter: de feud. Imp. cap. 22. §. cap. 25.*

und dann die Grafschaft Rittberg nicht für ein immediates Reichs-Lehen / wie Ihre Durch-
 leucht der Herr Land-Grav von Hessen dasselbe von der Käyserl. Majestät und dem Reich re-
 cognosciren / sondern als eine NB. vom Haus Hessen wieder zu Aftter-Lehen gehende Grafs-
 schafft (welche ohnedem anfänglich vor der vom Herrn Land-Grav Philippus zu Hessen / höchsten
 mitdesen Andenkens / beschehenen Lehenbahren Auftragung an die Käyserl. Majestät und das
 Reich von dem Haus Hessen eingig und allein zu Lehen gangen) in præfenti casu zu conside-
 riren : so kan sich derentwegen so wenig auf die Cammer-Gerichts-Ordnung bezogen / als der
 Reichs-Hoff-Rath pro Judicio competence, zumahlen in prima instantia, agnosciret
 werden.

Nam subfeuda nec IMPERATOREM, nec alium Superiorem, vel Dominum media-
 tum, sed proximum & immediatum habere Judicem tradit

Rosenbal. de feud. c. 22. conclus. n. 24. & conclus. 3. n. 38. Vals. lib. 2. c. 2. n. 10. §. 1.

Et tantum abest, ut Dominus Mediatas ac Superior inter Vafallos judex sit, ut ne qui-
 dem consensu eorum de lite inter eos orta cognoscere & judex esse queat, ut de feudis
 regalem dignitatem habentibus, expresse statuit late

*Sixtin. de Regal. l. 1. c. 8. n. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. ibiq. allegat. Frecc. in trakt.
 de subfeud. l. 2. fol. 205. p. 2. v. 1. decima autoritas Et. Schrader. de feud. p. 10. sent. 2.
 n. 61. §. 1. & hæc suprema dicta declaratio Et.*

Si verò inter Dominum inferiorem & subvafallos ejus controversia existat, non ipse
 Dominus, sed Pares Curiae Judices erunt.

*Sixtin. dict. loco n. 48. 2. feud. tit. 55. §. 2. §. 1. prætera 2. Feud. id. Hartm. Hartmann
 præll. forens. lib. 2. tit. 54. observat. 21. Vals. de feud. l. 2. c. 2. n. 24. 25. Reincking. de
 R. S. & E. lib. 1. class. 4. c. 19. n. 63. §. 65.*

Hätten also die Fürsten von Liechtenstein / wie auch die Abtiffin zu Essen und Gräfin von
 Bergen / wam sie wegen dieser Aftter-Lehn-Grafschafft Ihre Hochfürstl. Durchleucht von
 Hessen-Cassel / oder die Gräfin von Camis belangen wolten / auf Bestellung eines Hessischen
 Lehen- oder Mann-Gerichts provociren und die Sache vor den Paribus Curiae als prima in-
 stantia, nicht aber dem Reichs-Hoff-Rath anbringen sollen / gestalten sie ihr Jus an der
 Grafs

Gräfschafft ex providentia & investituris majorum präzendiren / man auch nicht in Abre-
de ist / daß ihre Vorfahren und zwar der Fürsten von Liechtenstein Uhr-Groß-Mutter Gräfin
Walpurg in Anno 1585. zum letzten damit belehnet worden

Nachdem aber nach gedachter Gräfin Walpurg Ableben / derselben Gemahl Graf Enno
zu Ost-Friesland wegen seiner beyden Töchter Sabinen Catharinen / Grafen Johannes zu Nitt-
berg und Agnes Herr Gumbackers von Liechtenstein Gemahlinnen / und diese hernach selbst die
Belehnung als / wie Herr Land-Graf Wilhelm der IV. zu Hessen solche Anno 1586. angebot-
then / nicht annehmen / sondern von dem Lehen-Herrn eine andere Form der Belehnung zwar
präzendiren / dieser aber sich darzu nicht schuldig erachten wollen / ist deswegen zwischen dem
Fürstlichen Haus Hessen / als Lehen-Herrn / und der Gräfin Agnes / nachgehends Liechten-
steinischer Gemahlin / ein würrlicher Lehen-Proceß coram Paribus Curia nicht allein Rechts-
hengig gemacht / sondern auch fast zu Ende außgeführt / und dabey zugleich an Seiten des Lehen-
Herrn ad feloniam wider selbige agiret und gehandelt worden / Die weilen nun nach der Zeit
der Gräfin Sabinen Catharinen Descendenten / wovon die Gräfin von Caunitz posteriret / sich
mit dem Lehen-Herrn in der Güte abgefunden und die Lebens-Folge ihres Orts an der Lehen-
Gräfschafft Nittberg gewahret / die von Gräfin Agnesen descendirende Fürstl. Liechtensteini-
sche Linie aber / die ihnen wolbekannte Investituram simultaneam ihres Orts bey denen verstor-
ten auch / als Gräfin Maria Leopoldina von Bergen / und Gräfin Bernhardina Sophia von
Nittberg / Abtassinn zu Essen / bey denen in Annis 1662. 1664. 1671. 1672. erfolgten Belehnun-
gen nicht enthalten / sondern jedesmahl excludiret worden / und es also jeso vornehmlich auf die-
se Haupt-Frage ankommt : Ob nemlich die Fürsten von Liechtenstein oder auch deren Vorfah-
ren des Lehen-Rechts / welches deren Uhr-Groß-Mutter vorgedachte Gräfin Walpurg an der
Gräfschafft Nittberg vor Alters gehabt / verlustig worden seyen?

Diese Haupt-Frage aber wegen der Liechtensteinischen Linie angeführter massen coram
Paribus Curia in lispententia würrlich annoch befangen und unerortet / und obwohlt An-
no 1629. der damaligen Käyserl. Majestät Geheimbder Rath und Cämmerer / Fürst von
Liechtenstein / wegen sothaner super formalitate investituræ rechthängigen Lehen-Processus
einige Meldung gethan / er doch solchen der Gebühr nicht reallumiret noch verfolget / daher
die Fürsten von Liechtenstein oder deren Vorfahren Ihnen selbst bezumassen haben / daß Sie
den selben bisshero nicht allein ersisen lassen / sondern auch unmittelst investituram simultaneam
bey sich ereignenden Lehen-Fällen der Gebühr nicht gewahret / und dann klaren Lehen-Rechtens /
bey quod quando questio est de amissione vel privatione alicujus feudi, quod vel ipse, qui
præzendit, feudum non amissum vel ejus majores antea habuere, tunc jurisdictio Pa-
trium Curia in ea questione fundata sit,

*Mysling. cimt. 1. obf. 99. n. 5. 57. Strub. Synagm. juris feud. cap. 15. §. 21. §. 12. n. 5.
Resenthal de feud. cap. 12. concl. 3. n. 1. Rüdorff. in Vindic. caus. Palat. in prat. n. 288.
§. 191.*

So folget hieraus von selbst / daß die Fürsten von Liechtenstein weder wider Ihre Durchleucht
den Herren Land-Grafen von Hessen am Käyserl. Reichs-Hof-Rath pro injunctura investi-
tura mit Zug agiren / noch gegen die Frau Gräfin von Nittberg anquam masculini successio-
ne feudali einige Prærogativ daselbst präzendiren können / bis die durch oberührte lispente-
nentiam coram Paribus Curia würrlich rechthängige / und ohne das dahingehörige Questio-
ne præjudicialis, ob nemlich das Vasallagium oder Jus feudi, welches mehrgedachte Agnes,
geböhre Gräfin von Ostfriesland und Nittberg / weyland Herren Gumbacker von Liechten-
stein Gemahlin / und deren Frau Mutter vor Alters an der Gräfschafft Nittberg gehabt / ent-
weder selbst / oder auch ihre Nachkommen verlohren haben / oder aber nicht ? zuvor denen
Lehen-Rechten gemäs / ausfündig gemachet worden seye. Dann wann sie / oder ihre Vorfah-
ren dessen verlustig worden / so folget nothwendig / und ist unlaugbar / daß beyde Actiones, wel-
che hochgedachte Fürsten von Liechtenstein am Käyserl. Reichs-Hof-Rath sonder Gebühr
Rechtens ihnen anmassen / als nemlich sotowohl die eine / welsche wider das Haus Hessen / als Lehen-
Herrn

Herrn/ pro injungenda investitura, als auch die andere / welche wider die Frau Gräfin von Ränig pro praeterea praelatione in successione feudali in Comitatu Ritzberg ex eo capite, quod sine masculi, inendiret werden wollen / allerdings inanes und kraftlos seye / in dem Jure feudi amissd der Lehn-Herr diejenigen / welche kein Lehen-Recht mehr an der Graffschafft haben / den Lehen-Briff wiederum einzuverleihen / so wenig schuldig / als wenig dieselben eintige Successionem feudalem in der Graffschafft daran das Lehn-Recht erlöschten / um so viel desto weniger aber illam prerogativam in succedendo mit einigem Grund Rechtens praetendiren können. Derohalben liegt hierauf klärlieh am Tage/das angeführte Sachen in praedictum tam prima instantia, quam litispententiae coram Paribus Curiae vor höchstgedachtem Käyser. Reichs-Hof-Rath nicht gezogen werden mögen.

Lis enim ubi caepa & ubi quoque finiri debet, adeo ut is, qui litem ad aliud judicium, quam ubi caepa est, trahere conatur, incidat in poenam l. ult. C. de in jus vocand. & mandatis inhibitoriis una cum citatione ad vidend. se incidisse in poenam illius legis ad prosequendum litem in foro caepo, compelli possit, uti in Camera Imperiali in Sachen Waldes contra Paderborn Anno 1655. decretum refert.

Paul. Sambf. in Comment. ad Recept. Imper. noviss. de Anno 1654. ad §. 160. Ebenmäßig in Manu. de mandat. Et monitor. jud. sine clausula sub rubr. de Spectab. 1. cap. n. 33.

Wann dann ab diesem allen mehr als zu offenbar / wie sehr Ihre Hochfürstl. Durchl. zu Hessen-Cassel und Dero Fürstlich Haus von dem Reichs-Hof-Rath / durch Abschneidung Ihrer ersten Instanz gegen die Reichs-Grund-Gefüge beschreyet worden / welche wollen / das bey dem Reichs-Hof-Rath die prima instantia stricke oblerviret und denen Reichs-Ständen und ehnmittelbahren Nichtern ohngekränck gelassen werden sollen.

Nam quod in Judicio Aulico non minus quam in Camerae Imperialis Judicio privilegium prima instantiae illibatum manere & nec per mandata aut commisiones, aut avocations, aut quovis alio modo turbari debeat.

Sunt expressa verba Pacis Westphalicae art. 56. cui addantur Recept. Imper. de Anno 1654. §. 168. Reichs-Hof-Raths-Ord. §. Wir befehlen x. Cap. Leopold. art. 18.

Dahero auch die destwegen gegen den Herrn Landgrafen von Hessen ertheilte Reichs-Hof-Raths-Conclusa denegate remissionis causa: ad forum feudale ipso jure null und nichtig & absque viribus rei judicate seynd.

Quod enim contra leges fit, ipso jure nullum est.

L. 5. pr. C. d. LL.

Quaquam enim jurisdictionio Camerae Imperialis (& sic eriam Judicii Aulici) sit latissima, reus tamen ibi conventus non semper respondere tenetur, sed opponendo in competentiam fori, istam tanquam incompetentem forum declinare potest, imò NB. ipsa Camera (& sic quoque Judicium Aulicum) ex officio hanc incompetentiam eriam in decernendis processibus attendere debet, quò evitetur insanabilis nullitas ex defectu non fundatae jurisdictionis resultans, quae NB. sententiam reddit ipso jure nullam, judicatum enim dici non potest ab eo, qui jus dicendi non habet, quapropter ejusmodi nullitas NB. semper opponi potest.

Vid. Blum. Proc. Camer. tit. 25. §. 6. & 69.

Ideoque si Camera Imperialis (& sic quoque Judicium Aulicum) mandatum decessuer contra notorie mediatum (wie allhie die Graffschafft Ritzberg in puncto feudi) adeoque contra dispositionem R. L. de Anno 1600. §. Es wird nichts weniger st. hñce vel similibus terminis mandatum ejusmodi non constringet eum, contra quem decretum fuisset, neque etiam Principes Circulares per mandata de exequendo de jure compellentur ad executionem.

Text. in Rec. Imp. de Anno 1654. disput. 7. tit. 9.

Welche Effata, gleichwie die in Camera Imperiali, also auch in Judicio Aulico Platz haben per Instrumentum Pacis Caes. Succ §. 54. In welchen Absehen dann ebenermassen in der Käyserl. Wahl-Capitulation die Clausula cassatoria enthalten / und Ihrer Käyserl. Majestät darinnen heiliglich versprochen / das Sie die Stände des Reichs bey ihrer Immedietät / Privilegiis de non appellando & evocando, bey dero ersten Instanz und deren ordentlichen

denlichen ohnmittelbahren Richterh lassen / Keinen dawider mit Commissionen/
Mandaten und andern Verordnungen beschwehren oder eingreifen / noch auch durch
den Reichs-Hof-Rath und Cammer-Gericht eingreifen lassen / sondern alle dagegen / unter
was Schein und Vorwand es seyn möge / beschehene Contraventiones ergangene
Rescripta, Inhibitoria und Befehle nichtig / cassiret und aufgehoben seyn sollen/

Capitul. Leopoldi. art. 18. §. Art. 38.

und also dieses Gravamen tanquam perpetuum & successivum so gethan / das solches voraus-
stellen / wegen der dabey vorgegangenen unbesessenen Nullität / zu Prajudic und Nachtheil aller
Reichs-Stände / durch Facalien oder einigen andern Schein nicht restringiret werden mag / ge-
stalten in der Consequenz sämtlicher übriger Ehr-Justizen und Stände gemeinsames Inter-
esse hierunter mit verfür und zu derjenigen / welche gleichmäßige Feuda regalia, womit Sie
andere hinvörder subinvestiret haben / höchstem Prajudic gereichen / und denenselben in gleichen
Fällen die erste Lehens-Instanz disputiret / und was dem einem heut / dem andern morgen wieder-
fahren könnte.

Als haben schon öfters gedachte Ihre Hochfürstl. Durchleucht zu Hessen-Cassel / mein
gnädigster Herr / zu Verhütung eines solchen deren gesamten Reichs-Ständen hieraus zu-
wachsenden Prajudicii einer Hochlöbl. Reichs-Versammlung von solchem allem mit mehreren
Nachricht zu ertheilen / und Dieselbe zuerfühen nicht unthun gekonnt / Sie gelieben gegenwärtige
Beschwehung mit Ihren hierausfließenden Consequenzen tanquam causam factis arduam &
omnibus statibus praepriis, qui tales subvassallos, regalia feuda à se recognoscences
habent, communem, in reisse Consideration zu fassen / und der Röm. Käyserl. Majestät
dieselbe vermittelst eines Reichs-Entachtens förderlichst und betveglichst dahin zu recommen-
diren / damit Dieselbe allergnädigst betrogen werden / die Reichs-Stände bey ihren Juribus,
Insunderheit dem Jure primarum instantiarum zu schützen / zu dem Ende auch alles dasien-
ge / so in dieser Sache bisher bey dem Reichs-Hof-Rath confusè nullo juris ordine & incom-
petenter vorgenommen und verhandelt worden / gänzlich wieder aufzuheben / und allerseits
Præcedenten zur Rittbergischen Lehn-Grafschaft vor ein Hessisch- Lehen oder Mann-Gericht
te / als erste Instanz zu ordentlicher Ausübung zu verweisen.

Wie nun dieses Gesuch denen Gemeinen- und Lehn-Rechten / auch des Reichs-Funda-
mental-Gesetzen ganz conform und zu Abwendung der gesamten Reichs-Ständen sonst
zuwachsenden höchstem Prajudicis gereicht; Also wollen Ihre Durchleucht / mein gnädigster
Fürst und Herr / auch an getwierigem Erfolg nicht zweiffeln.

Meiner Hoch- und Viel-
geehrten Herren

Ergebener, bereit, und dienst-
willigster Diener,

H. S. von der Malsburg.

Beylagen.

Litera A.

Extract alten Rittbergischen Vergleichs/ de dato Thom. Apostoli Anno Domini millesimo quingentesimo quadregesimo primo.

Wir Philips *ic. ic.*

Nach eine Zeithero Irrung und Schrechen erhalten haben zwischen dem Wohlgebohrnen unsern lieben Neuen und getreuen Ditten / und Johann Schrüder / Grafen zu Rittberge / von wegen der Theilung der Grafschaft zum Rittberge / und aller andern Schloß-Herrschaft und Güther / so manland der Wohlgebohrne Herr Dittz gemeinet hat / das ihm / als dem ältesten gebohrnen Sohn / das Regiment der Grafschaft allein gebohren sollte / nachdem vermahlt die Grafschaft zum Rittberge innerhalb Menschen Gedenden und das bevor nit getheilt worden wäre / welches aber Graf Johann nicht gefähndig / sondern gemeinet / das sein Bruder Graf Ditt mit ihm zu theilen schuldig seyn sollte / so haben Wir uns in die Sache geschlagen / ihnen Tag erennet / die Sachen verhöret / und etliche Tage darinn gehandelt und bandlen lassen / und also die Sache gültlich vertragen / auf Waas tie sie nachfolgt : Anjänglich so haben Wir angesehen *ic. ic. ic.*

Und damit sollen beide Theile also brüderlich und freündlich vertragen seyn und bleiben ohne Befehde. In massen die Contrahenten solches unserm Statthalter Sigmund von Beonburg zugesagt und versprochen haben *ic. ic.*

Lit. B.

Das zwischen Hro Fürst. Gnaden *ic.* Herrn Marigen Land- Grafen zu Hessen / Grafen zu Cakelnbogen / Dieß Riegenhain und Widda *ic.* hochschlicher Gedächtnis als Ebn-Herrn / und dessen Vasallenen Grafen Guckarders / Sabinen und Grafen Agnesen zu Rittberg / alhier zu Casel / jenen Heßliche Mann / oder Lehen-Vertride / eines betreffend Kathari nen Schönerin Grafen zu Rittberg / in puncto incestuoser Verheerathung an ihres Vattern leiblichen Bruder / Grafen Johann von Oß Friesland / das andere Agnesen / auch Grafen zu Rittberg / super formula des Fürstl. Heßlichen Lehen-Vertrids über die Grafschaft Rittberg / in Anno 1603. angeordnet / von beyden Theilen acht Paes Curiae benamentlich Graf Ernst zu Schaumburg / Graf Arnd zu Bentheim / Johann Riedell zu Esenbadi / Erb-Waaschall / Stütich von Berlegh / Statthalter zu Warburg / Johann von Dalmig / Hof-Richter zu Warburg / Dito Wilhelm von Berlegh / Ober-Schmittmann zu Rheinfels / Heinrich von Westphalen / Vaberbornischer Hof-Weister / und Herrmann von der Malburg zu Lahr / darzu ernählet / von denenelben das Lehen-Gericht in beyderley Sachen auf bisigem Rath-Haus besessen und gehalten / vor selbigem auch jenen absonderliche Proccesse geführt und in jedem Klag. Exception-Replic- und Schluß-Schriften hiinc inde übergeben seyen / solches ist mir untenbenahntem Käyserl. immatriculirten Notario / nebst darzu subrequirirten Zeugen / aus denen in Hochfürstlich Heßlichem bisigen Keiserungs- Archiv noch vorhandene Actis eingezigt worden. Worüber dann auf eine Nahmens-Hochfürstlicher Regierung beschickene Requisition- gegenwärtig Actis gemacht worden. In welchem Hand- und Notariar-Einzel auch der Zeugen Unterschrift / angefertiget und ertheilet. So geschähen Casel im Rieder- Fürstenthum Hessen / den erststen Tag Monats Septembris des Eintausend Seibenhundert und Vierzten Jahrs.

(L.S.)

Johann Georg Strigge / Juris Practicus, atque in Camera Imperiali Notarius immatriculatus juratus; in Gegenwart und Beseynen Johann Conrad Kowerts und Julius Anthon Arnsts / respectiv Zeugen / Schreintz und Edneider alhier / als beyden absonderlich ertheilene Zeugen.

Johann Conrad Kowerts / als erdethener Zeuge.

Julius Anthon Arnsts / als erdethener Zeuge.

Lit. C.

Schema Genealogicum Rittbergenfse.

Johann Comes de Rittberg.

Ermgard decessit improlis.

Walpurg, nupta Ennoni Comiti de Oostfrisland.

Sabina Catharina, nupta Johanni Comiti de Oostfrisland.

Agnesa, nupta Gundacker Baroni de Lichtenstein.

Ferdinand Frantz obiit sine liberis.

Johannes Comes de Rittberg.

Hartmann Princeps de Lichtenstein.

Friderich Wilh. Maria Leopold. dian Comitissa impolis. obit de Bergen.

Frantz Adolph Wilh. obiit Ar-gentorati impr.

Ferdinand Maximilian. Bernhardina Sophia Abbata in Essen.

Maximiilian. Philipp. Erasmus. Hartmann.

Anna Catharina obiit. Maria Ernestina Francisca, nupta Comiti de Kaunitz.

Lit. D.

committitur inestum; darauf niedergesetztes Leben-Gericht ratione commissae felonie erstehet. Senenzug und dab-
auf zu Verhütung deren Execution getroffenen Vergleich die Sache in einen andern Stand gerathen / nach getroffe-
nem Vergleich auch die Grafschaft Rütberg den Söhnen conferirt / und dieselbe damit belohnet die Herren Gebirg-
fürsten von Liechtenstein aber darben gang still gelassen / der Transaction und darauf in Anno 1647. erfolgter Verlei-
hung so wenig als bei seither 1662. 1664. 1671. und 1678. publice und mit männiglichem Wissenhaft vorgangenen
Bezeichnungen widersprochen / noch ihre vermeinte Simulaneam investituram der Gebühr gehalten / noch dieselbe /
wann auch à parte der Grafen von Rütberg durch einen Todesfall die Leben erkränkt worden und noch jüngst als der letzte
Graf Franz Adolph Wilhelm gestorben zu rechter Zeit nemlich innerhalb Jahr und Tag die Verlobung gefürchtob-
Allenfals auch doch nur circa rament praedictum also gefeset / aber doch nicht nachgegeben da selbde Vergleich in
Original noch vorhanden / und von meinem Vot. Eltern confirmirt wären / den noch die Sache unter diefen zweyen Irri-
thenden Conualien ohne Verlegung der Justiz und meiner Landbahnen Leben. Rechten vor niemand anders als vor mich
und das von mir nieder zu legendes Leben-Gericht zu unterstehen und zu entscheiden gebühret / si enim controversia vel
ratione feud. inter duos vaalios suboritur, absque omni dubio, controversia illa à Domino feudi ejusdemque par-
tibus curiae decidenda est, prout communis feudistarum opinio docet. Ifern in C. p. 2. de prohib. feud. alien.
Jacobin. in verb. vicarius perpetuus n. 8. Schrader de feud. par. 10. sect. 4. n. 50. Gorofoed. Anton. disp. feud.
14. Th. 1. lit. A. & B. Knichen. Vultej. & plurimi alii.

Insonderheit da auch diese Leben-Grafschaft sammt dessen Zugehör inmediate von mir auf die Grafen von Rüt-
berg Älter-Lebensweise kommen / auch Euer Käyserl. Majestät von meinen Vorfahren solch Leben offerirt / und also ein
Feudum oblatum fundbahlich ist / welches bey den Rechts-Gelehrten in diesen Fällen gar genau obervirt wird. Keim-
cking. de Regim. Secul. & Ecclesiast. libr. 1. claf. 4. cap. 19. n. 61. Sixtin. de Regul. cap. ult. n. 19.

Also ersuche Euer Käyserl. Majestät allerunterthänigst hochbemeldte Herren Gebirg-
fürsten von und zu Liechtenstein mit ihren Söhnen gänzlich abzumelden / oder Falls sie in Dube zu stehen nicht gemeinet / vor mich und meinet
auf ihr Gebotzen niederslegendes Leben-Gericht zu vermelden / und werde ich mich darben also bezeigen / das sic ihre eintze
Partialität oder widerrechtliches Verfahren keine Ursach empfinden sollen.

Worum denn Euer Käyserliche Majestät in dieser Submission ich nachmalig imploring / Dieselbe der stat-
ten Obhut Gottes zu allem hohen Käyserlichen Wohlstand erache / über Dero Freunds Triump und Victorie in unterthä-
nigster Devotion wünsche und mich zu dero hohen Käyserl. Gnade allergroßamst empfehle / als zc. Casel den 20. Januarii
1693.

Euerer Käyserlichen Majestät zc.

In Ihre Käyserliche Majestät.

Lit. E.

An die Römische Käyserliche / auch zu Hungarn und Böhheim Königliche
Majestät zc. allerunterthänigste Bitte und respectiv Inhazion, in puncto exceptionis
fori incompetens & remissionis cause ad forum ordinarium & primam instantiam, Fürstl. Heffen
Cassellischen Anwalts / contra Graf Maximilian Ulrichen von Kunig Uxorio nomine & respectiv
die Fürsten von Liechtenstein / wie auch Fürstin zu Essen und Gräfin von Bergen / praetensa
evictionis & respectiv successions, ratione Comitatus Rütbergensis.

Allerdurchleuchtigster / Großmächtigster und unüberwindlichster Römischer Käyser /
auch zu Hungarn und Böhheim König zc.

Allergnädigster Käyser und Herr.

Als Euer Käyserl. Majestät Anwalts gnädigstem Herrn Principalen dem regierenden Herrn Land. Grafen zu
Heffen Cassel / in der Rütbergischen Leben-Succession Streitigkeiten des Herrn Grafen Maximilian Ulrichen von
Kunig / nomine seiner Gemahlin / der Frau Gräfin Marien Emeris, en Francischen von Rütberg / bey Dero
hochlöbl. Reichs-Hof-Rath eingebracht so genauntes allerunterthänigstes Anlangen und Bitten / vor decernens cita-
tione & denunciacione ad defendendum & in eventum praesentiam evictionem allergnädigst communiciren lassen /
auch auf die gemässigt gesuchte Prorogaciones zu Verbringung dieserlei Nothdurft Dilation versittaten, wollen / dinst
woll Anwalt Waldemr seines gnädigsten Herrn Principalen hiermit allerunterthänigsten Dank abstopfen. Um sich nun
darauf vernehmen zu lassen: So wollen Euer Käyserl. Majestät Anwalts allergnädigst erlauben Deroelben Rahmens
höchsthochachten seines gnädigsten Herrn Principalen / wie in denen disreits in Annis 1693. und 1703. contra die Für-
sten von Liechtenstein / wie auch Fürstin zu Essen und Gräfin von Bergen / bey dem Reichs-Hof-Rath übergebene Schrifften
albereit geschehen / nachtrahits in allerunterthänigster Devotion vorzuweisen / das der insidien denen Fürsten von Liech-
tenstein / wie auch Fürstin zu Essen / und Gräfin von Bergen / wider die Gräfin von Kunig geborene Fürstin von Rüt-
berg und Anwalts gnädigsten Herrn Principalen / als Leben-Herrn / wegen der Grafschaft Rütberg entstandene Streit
diese Grafschaft nicht als ein Reichs-Leben / wormit das Fürstl. Haus Heffen belehnet wird / sondern als der Land-
Gräfin von Heffen Älter-Leben / wormit dieselbe hinnerder das Graffliche Rütbergische Haus bisher belehnet haben /
concernire / folglich solcher Streit und was dabien pendiret / und also auch das von dem Herren Grafen von Kunig zc
Gegen-Anwalts gnädigsten Herren Principalen gestante citationis & denunciacionis ad defendendum & in
eventum indem anstandt seinesweges vor den Reichs-Hof-Rath / als Forum & Judicium plane incompetens, sondern
denen bekanten Leben-Rechten / Reichs-Constitutionen / Reichshältschen Frieden-Schluß / Käyserlich / und Königlich
Wahl-Capitulationen nach vor ein Heffisches Leben-Gerichte gehörig seye / zumahlen da auch das jetztverordnete Kaub-
liche Sünden noch allspürlich und plus tempore geschicht / und zu seiner Zeit nicht vor dieses Gerichte / sondern des
Leben-Herrn Forum ordinarium gehöret / dann vor allen Dingen vorher diese erstere und zwar questio praedictalis
zu erörtern siche: Ob die Fürsten von Liechtenstein des Leben-Rechts / welches deren Vorfahren Gräfin Walburgis / Gra-
fens Enno zu Nib-Frieland Gemahlin / von deren Tochter Gräfin Agnesen von Rütberg die Fürsten von Liechtenstein
erhalten

descendens) in Anno 1587, per investituram an der Heffischen Lehn-Grafschaft Rittberg erlangt gehabt / worden / was
 fangs deren Groß-Mutter jeshengesagte Gräfin Agnes, des damaligen Lehn-Herrn officirte Lehn. Formel bewilligen / und
 deswegen mit demselben sich coram Paribus Curiae in ein Lehn-Gerichte eingelassen / nachgehends aber deren Descen-
 dentes, die Fürsten von Liechtenstein die Sache erlösen lassen / und den vielen sowohl an Lehn-Herrlichen als aber deren Erben
 still von einem Seculo her sich zugetragenen Erb-Fällen diese Lehn-Grafschaft weder gemüthet noch empfangen; Des
 gleich ob die Abtiffin von Effen und Gräfin von Bergen / so zu diesen Lehen bey verschiednen vorgangenen Investituren
 nicht admittiret / und als sie sich einzumal angemeldet / abgewiesen worden / und darbey acquiescirt / diejer Rittberg
 Lehn-Grafschaft verlinth / respective davon zu excludiren sonder nicht? Und ist Anwaltis gnädigster Herr Prin-
 cipal beyr Erörterung dieses Praejudicial-Puncts / mit dem Herrn Grafen von Kaunig sich eingelassen / de jure nicht
 gehalten / gestalt offendbar Rechts; Quod si questio praejudicialis in aliquo processu emerget, uti est questio
 utrum quis adhuc sit aliquis Vasallus, nec ne? Tunc ea ad Forum ordinarium remitti & processus in causa prin-
 cipali tandiu suspendi debeat, donec ea questio decisa sit, nam frustrum disputaretur, utrum qui tanquam Va-
 sallus & mafculus in feudo succedit & quidem feminis investiturae preterendus sit, quando adhuc sub Judice lis, ut-
 rum Vasallagium ejus amittitur sit, nec ne?

per text. in l. liberis 7, s. ult. ff. de lib. caus. in e. tuam X. de ordin. cognit. Zasf. ad l. fundum Titianum
 10. n. 21. per ik. text. ff. de excep. §. ita in Camera judicatum referunt Mynsing, cent. 1. of. 10. Gylm.
 in praesid. Cameral. Verb. abor. 5. 1.

Welche Questio Praejudicialis aber zwischen dem Lehn-Herrn und denen Fürsten von Liechtenstein / wie auch der Abtiffin
 von Effen und Gräfin von Bergen in foro competent, als bey einem Heffischen Mann-Gerichte zuvor ausgemacht seyn
 mus. Dann ob der Lehn-Herr dieselbe gleich allerseits nicht für Vasallen erkennen / diejenige die doch das Vasallagium und
 Jus feudi an der Grafschaft Rittberg / welches ihre Vorfahren daran gehabt / nicht für verlohren achten / sondern suc-
 cessionem feudalem in solcher Gerichtsart per vere investita pretendiren / solches aber der Lehn-Herr ihnen negiret /
 und sie dessen verlustig und excludiret zu seyn alliciret / so ist die Jurisdiction Parium Curiae in his controversiis der Feudi-
 schen Schluß nach / in Rechten unstreitig fundiret. Quando enim questio est de amissione feudi inter Dominum Direc-
 tum & Vasallum vel etiam hujus descendentes tunc in hoc puncto Pares Curiae sunt judices competentes & horum
 Jurisdictione in his controversiis decidendis fundata est.

Zasf. in tr. feud. part. 1. 1. num. 11. Schenk. ad §. sancimus num. 4. lib. 1. tit. 2. Hartmann Hartmanni
 praes. for. lib. 2. tit. 54. of. 2. §. 2. of. 23. Valz. de feud. lib. 2. cap. 2. num. 4. Rejtthal de feud. c. 12.
 cont. §. 2. Mynsing, cent. 1. of. 10. num. 7. ubi num. 5. illas Vocat extraneos ad vitandam jurisdictionem
 Parium Curiae, qui nec ipsi, nec quorum majores de feudo unquam investiti fuer.

Da dann vortheil Pares Curiae erkennen werden / daß die Fürsten von Liechtenstein wie auch Fürsten in Effen und Gräfin
 von Bergen der Wit-Belchhoffin an der Grafschaft Rittberg verlustig und respective darzu nicht zu admittiren seyen /
 selbe alsdann in der Grafschaft Rittberg nicht einmal succediren / vielmehr prolationem in succedendo, quod sine
 mafculi & respective proximiores pretendiren konten / auch selber Gestalt nicht allein bey von ihnen / ex hoc capite
 gegen die Gräfin von Kaunig und Anwalt gnädigsten Herrn Principalem am Kaiserl. Reichs-Hof-Rath incompetent
 rechtshängig gemachte Proceß ohne das ganz unzul und von keinen Kräften / sondern auch des Grafen von Kaunig uxorio
 nomine gehaltenen Cuius citationis & denunciationis ad defendendum & evictionem in eventum prestandum
 unabhändig seye / und cessiren müße.

Wesern aber bey einem solchen Gerichte wider rechtliches Verhoffen gesprochen werden sollte / daß die Fürsten
 von Liechtenstein der Lehn-Rechts / welches ihre Vorfahren an der Grafschaft Rittberg gehabt / ohnerachtet von so
 langer Zeit und bey vielen Fällen negirter Lehns-Recognition nicht verlustig / sondern denen Rittbergischen Lehen-
 Herrnen wider zu seyn / noch die Fürstin zu Effen / nebst der Gräfin von Bergen / ob sie wohl bey verschiednen
 Lehn-Fällen zur Coinvestitur nicht gelassen / sondern auf ihr beschribenes Anmelden abgewiesen worden / und darben ac-
 quiescirt hätten / von der Wit-Belchhoffin zu excludiren wären / alsdann köme es allerseits auf die zweyte Question
 oder Frage an: Ob die Fürsten von Liechtenstein / tanquam mafculi, oder die Gräfin Rittbergische Tochter / Abtiffin
 von Effen und Gräfin von Bergen / als proximiores der investiten Gräfin von Kaunig in successionem der Heffischen Lehn-
 Grafschaft Rittberg zu preferiren seye oder nicht? Und sohan allenfalls auf die dritte Frage: Ob Anwaltis gnädig-
 ster Herr Principal der Frau Gräfin von Kaunig Eviction zu preferiren gehalten sey / und sie dabero eine solche Citation
 und Denunciation ad defendendum & in eventum evictionem prestandam gegen dero Lehn-Herrn zu suchen be-
 giewen?

Wesern aber alle solche Questiones, wie oben angeführet ein Heffisches Äffter-Lehen betreffen / welche allesamt
 und zwar die letztere Frage erst suo tempore & quidem in eventum, juxta de dero Herr Graf von Kaunig erst zu erwas-
 ten usque dum res per sententiam in judicio evicta & executio facta sit,

per l. 16. §. 1. l. 21. l. 34. ff. de viciis. §. dupl. stip. Strub. Synt. jur. civ. exercit. 27. lib. 30. §. 32. Brunner,
 ad Cod. l. 26. num. 4. §. l. 3. num. 5. de viciis.

vor ein Heffisches coram Paribus Curiae anzuordnendes Lehen und Mann-Gerichte / tanquam ad primam instantiam
 gehörig seynd; Pares Curiae enim sunt Judices, quando inter Dominum & Vasallum causa agitur, text. express.

2. Feud. 16. 2. Feud. 39. 2. Feud. 55. in fin. Schrad. de Feud. part. 10. sect. 8. n. 3. §. 599.
 vel 6, duo Vasalli inter se principaliter litigans, lis vero Dominum per consequentiam concernit;
 2. Feud. 46. Strub. de feud. 16. th. 6.

wie es dann bey dem Heffischen Heffischen Hause und Lehen-Hof bergebracht ist / und als hiebevoren eben dieser Heffis-
 chen Äffter-Belchung mit der Grafschaft Rittberg halber / zwischen Anwalts gnädigsten Herrn Principalem Ubrals
 Herrn Ratter / Kandesgräf Worigen zu Heffen Gräfinlichen Ansehens / und Grafen Enno von Ostfriesland / mit seiner
 Gemahlin Walburg gebobener Gräfin zu Rittberg erzeugten zweyen Töchtern / Cabinen Catharina und Amelien / sonder
 Ingefallung / super forma investiturae, als Gräfin Cabinen Catharina / wegen mit ihrer Battern liebliden Bruber
 Grafen Johann getoffenen incestuosen Heyraths / mit andern anders / als vor einem zu Cassel coram Paribus Curiae an-
 geordneten Lehen-Gerichte besage beygehenden Documenti, zweyen Proceß geführt / und darbey usque ad cause conclu-
 sionem & sententiam verfahren worden;

Als aber Fürstlich Heffen-Casselscher Anwalt des allerunterthänigsten rechtlichen Vertrauens / es werden Euerer
 Kayserl.

Kaiserl. Majestät in allergnädigster Erwehung/ Sie Krafft Dero Wahl-Capitulation demn Statibus Imperii die Primas instantias obgetrañtet/ und Sie darwider nicht beschwehren zu lassen/ beilighlich verprochen/

Capitul. Leopold. §. 18. addatur Capitul. Joseph. §. 17.

höflichebader Reichs-Hof-Rath/ auch sowel in der Reichs-Hof-Raths-Ordnung/ als dem jüngeren Reichs-Abchied des ren unmittelbaren Reichs-Stände Privilegia der ersten Instanz aller Gehörte nach striete zu observiren/ und in jedem in acht zu nehmen ernstlich/ und gemessen angewiesen worden/

Reichs-Hof-Raths-Ordnung tit. 2. §. 3. Wir befehlen auch etc. Reichs-Abchied de Anno 1654. §. 168. nicht nachzugeben/ das Anwalt gnädigster Herr Principal, als welcher von solchen Sanctionibus pragmaticis und Fundamentalia Gesetzen/ auch so theuer erworbenen Juribus Statuum, Dero Fürstl. Haus und Lehen-Hof/ von deme verschieder ne Reichs-Grafen/ Herren und von Adel Lehen zu recognosciren haben/ zu höchsten Prejudicij und Schaden so wenig abzugeben/ als solches gegen die Königl. auch Chur- und Fürstliche Herren Interessenten/ welchen alle Lehen-Pflichter ewigqualiter mit gelistet werden/ vermöge Erb-Verbrüderung und Eand-Belehung/ ja gegen Dero eigene Postulirung in keine Wege zu verantworten wissen/ gegen sothane Reichs-Grundgesetze einiger massen beschwehret oder einige Nullität admittiret werde.

Will demnach Fürstl. Hessischer Anwalt nicht allein gegen vorerwähntes/ des Herren Grafen von Kaunig ge shones Suchen vor jeho exceptionem fori declinatoriam zum beständigsten eingemendet/ sondern auch dergleichen gegen die Fürsten von Liechtenstein/ wie auch Fürsten zu Eszen/ und Grafen von Bergen/ bey der an den Reichs-Hof-Rath auch nicht erwachsenen Haupt-Sache opposicion exceptionem fori incompetentis zugleich inhaeriret/ und gegen alles/ so post opposicionem hanc exceptionem bey uns/ in demselben höchsten Gericht ferner vorgenommen und verhandelt werden/ jedoch mit ausdrücklichem Vorbehalt dessen höchsten Gerichts de nullitate solemnissime hiernit protestiret und Eurer Kaiserliche Majestät allerunterthänigst gebethen haben/ weniger nicht den Herrn Grafen von Kaunig uxorio nomine mit seinem plus tempore & incompetentes gethanen Suchen evictions ad forum competens & primam instantiam zu gehöriger Zeit zu verweisen/ welches man denn allenfalls/ wann Er/ re evicta gegen Anwalts gnädigsten Herrn Principalem, einige Action de evicione zu haben vernehmen sollte/ die bisseitige Nothdurfft dargegen schon beobachtet wird/ und sich in unmittelbarer Competentia referiret/ als auch denen vorangeregten Sanctionibus pragmaticis gemäss/ dahin juristische Verordnungen allergnädigst ergehen zu lassen/ damit alles dasjenige/ so wegen dieser dem Fürstlichen Haus Hessen dependirender Wäster-Lehen-Grasschaft Nittberg beim Reichs-Hof-Rath bisher incompetentes verhandelt und vorgenommen werden wieder aufgehoben/ und diejenige/ so sich desfalls darbey angemeldet/ vor das gehörige Forum Parium Curie ad primam instantiam verwiesen werden mögen.

Worüber Eurer Kaiserlichen Majestät allerhöchst/ mildrichtertliches Amt allerunterthänigsten Fleisses imploriret/





Ka 5937

40

(X 2258571)

10/17

NC



3.

MEMORIALE,

An Seine Hochlöbliche

Reichs-Versammlung /

Sub dato den 1. Februarii, 1705.

Die

Vom Hochfürstlichen Haus Hessen-Cassel als ein Allfuer-Geheh relevirende Graffschafft Rittberg und deren erstere Instanz betreffend.

Samt darzu gehörigen

Beylagen.

Dictatum Regenspurg / den Februarii, 1705.

